

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die fleinspaltige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

Nr. 21.

Donnerstag, den 17. Februar

1898.

Erlaß,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

a) die Militärpflichtigen des Jahrganges 1878 und
b) diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgiltige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatzkommission pünktlich und in reinlichem Zustande zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

1) Die von der Ersatzkommission ausgesprochene, im Loosungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgiltig, erst von der königlichen Ober-Ersatzkommission wird im Aushebungsstermine entscheidende Bestimmung getroffen.

2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62, 1 der Wehordnung.)

3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheile überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben.

Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Verzicht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.

4) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. (§ 65, 6 der Wehordnung.)

Die bezüglichen Protocolle sind **spätestens beim Musterungstermine** vorzulegen.

5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63, 7 der Wehordnung.)

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32, 1 der Wehordnung.) **Sticht sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bez. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden.** (§§ 33, 2 und 63, 7 der Wehordnung.)

Zeugnisse, welche zum Beweise der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erblicher Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Städtärzten, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatzkommission für unbegründet befindet, werden der königlichen Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatzkommission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatzkommission für publicirt anzusehen war, bei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu tragen; die mit der Stammrollenführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutirungstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, 2 und 106 der Wehordnung.)
Schwarzenberg, am 10. Februar 1898.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.
Fehr. v. Wirsing.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

A. Aushebungsbezirk Schwarzenberg:

a) in Johannegeorgenstadt im Rathhause

von Vormittags 10 Uhr an:

den 1. März für die Militärpflichtigen aus Breitenbrunn, Breitenhof, Jugel, Steinbach, Steinheidel, Wittigsthal und Johannegeorgenstadt;

b) in Schwarzenberg im Bade Ottenstein

von Vormittags 9 Uhr an:

den 2. März für die Militärpflichtigen aus Veierfeld, Bernsbach und Bockau,

den 3. März für die Militärpflichtigen aus Bernsgrün, Grandorf, Erla, Grünhain, Grünstädtel, Langenberg mit Förstel, Rackersbach mit Unterscheibe, Wittweida mit Obermittweida und Neuwelt mit Untersachsensfeld,

den 4. März für die Militärpflichtigen aus Lauter, Obersachsensfeld und Raschau,

den 5. März für die Militärpflichtigen aus Böbla, Rittersgrün, Tellerhäuser, Waschleithe, Wildenau und Schwarzenberg.

B. Aushebungsbezirk Schneeberg:

a) in Eibenstock in der Restauration zum Feldschlößchen

von Vormittags 9 Uhr an:

den 8. März für die Militärpflichtigen aus Blauenthal, Muldenhammer, Reidhardtsthal, Schönheiderhammer und Eibenstock,

den 10. März für die Militärpflichtigen aus Schönheide, Carlsfeld mit Weitersglashütte, Wildenthal und Wolfsgrün,

den 11. März für die Militärpflichtigen aus Hundshübel, Neuheide, Oberstängengrün, Sofa und Unterstängengrün;

b) in Lösnitz im Rathhause

von Vormittags 9 Uhr an:

den 12. März für die Militärpflichtigen aus Alberoda, Dittersdorf, Gruna, Niederalfalter, Niederlöbnitz, Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwald und Löbnitz;

c) in Aue im Gasthose zum blauen Engel

von Vormittags 9 Uhr an:

den 14. März für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1878 und 1877 aus Aue,

den 15. März für die übrigen Militärpflichtigen aus Aue und für die Militärpflichtigen aus Auerhammer, Albernau und Neudörfel;

d) in Schneeberg im Gasthose Stadt Leipzig

von Vormittags 10 Uhr an:

den 16. März für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1878 und 1877 aus Schneeberg,

den 17. März für die übrigen Militärpflichtigen aus Schneeberg u. diejenigen aus Neustädtel,

den 18. März für die Militärpflichtigen aus Burthardsgrün, Oriesbach, Lindenan, Niederschlema, Oberschlema, Schindlers Werk und Jschorlau.

II. Loosungstermine.

1.
den 7. März von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1878 aus dem **Aushebungsbezirke Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg;**

2.
den 19. März von Vormittags 10 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1878 aus dem **Aushebungsbezirke Schneeberg im Gasthose Stadt Leipzig in Schneeberg.**

Die Diensträume des unterzeichneten Amtsgerichts bleiben am 18. und 19. Februar 1898 wegen vorzunehmender Reinigung **für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.**
Eibenstock, den 1. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Fr.

Nr. 5, 30, 60 und 62 des Verzeichnisses der unter das Schankstättenverbot gestellten Personen sind zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, am 15. Februar 1898.

Sesse.

Grüchtel.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser von China hat durch einen besonderen Erlaß den Generalgouverneur und die oberen Behörden der Provinz Kiangsi, in welcher Shanghai liegt, angewiesen, Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Heinrich einen nach jeder Richtung hin würdigen Empfang zu bereiten. Es wird damit unsere bereits im Dezember v. Js. gebrachte Mittheilung bestätigt, daß die chinesischen Behörden für den Prinzen in dem von ihm einzulaufenden Hafen eine seiner hohen Stellung entsprechende Aufnahme in Aussicht nehmen. — Aus Peking wird gemeldet, daß man in Tung li-Hamen seit langer Zeit die Absicht Deutschlands kannte, Kiaotschau zu besetzen. Die chinesische Regierung war geneigt, Deutschland diese Konzession zu machen für die Dienste, die Deutschland während des japanischen Krieges China geleistet hat.

— Der erste Dampfer der neuen Linie, welche die Hamburg-Amerika-Gesellschaft nach Kiaotschau eingerichtet

hat, ist bekanntlich am 25. Januar vom Hamburg abgegangen. Nunmehr ist am 15. Februar schon ein Zwischendampfer abgegangen. Der erste Dampfer hatte nicht die gesamte vorhandene Fracht mitnehmen können, unterdessen hat sich das Material so angeammelt, daß ein eingeschobener Dampfer wie der zweite regelmäßige, der am 25. Februar die Reise antritt, volle Ladung erhält. Da die Schiffe im Hafen von Kiaotschau nicht unmittelbar an das Ufer heransfahren können, vielmehr mittelst Leichtschiffen entladen werden müssen, so ist die Herstellung von geeigneten Uferbauten, welche das unmittelbare Anlaufen großer Schiffe an das Land gestatten, die dringende Aufgabe. Das hierzu nöthige Material ist nun mit dem Zwischendampfer abgefordert worden.

— In Leipzig tagte eine Kommission von Vertretern der deutschen Eisenbahndirektionen im Verein mit deutschen Generalstabsoffizieren, um über den Stand u. die etwaige weitere Organisation des deutschen Eisenbahnwesens zur Lösung der ihm in einem Mobilmachungsfalle obliegenden Aufgaben zu beraten.

— Zur kretischen Gouverneurfrage wird der „Vf.“

Kor.“ aus London gemeldet: „Angesichts des Fallens der Kandidatur des Prinzen Georg von Griechenland für den Posten des Generalgouverneurs von Kreta ist das Projekt der vorläufigen Einsetzung eines provisorischen Gouverneurs wieder in den Vordergrund getreten und findet hierüber zwischen den Kabinetten ein unverbindlicher Meinungsaustausch statt.“ — Andererseits telegraphirt der Konstantinopeler Korrespondent der „Frankf. Ztg.“: „Wie ich authentisch erfahre, hat König Georg durch einen Spezial-Courier ein eigenhändiges Schreiben an den Jaren gesandt. In demselben erkennt der König mit tiefem Danke an, daß in Folge der mächtigen Initiative Russlands England und Frankreich sich dem angeschlossen haben, um die Kriegentschädigungs-Anleihe zu garantiren. Er bittet den Jaren, seinen Einfluß auch weiter dahin zu verwenden, daß die Anleihe von vier auf fünf Millionen erhöht werde, damit Griechenland mit der restlichen Million Pfund seinen Haushalt restauriren könne. Der König bittet ferner den Jaren, auf der Kandidatur des Prinzen Georg zu bestehen, die das Russland verbrüderete griechische orthodoxe Volk als eine Kompensation seiner erduldeten Leiden (!) betrachte.“